

St. Gallen, 28. Februar 2018

Info 01/2018 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

Entsendungen - Geschäftsreisen

Regelmässige Vertragsverhandlungen oder spontan einberufene Meetings bei Tochter-/Partner-Unternehmen im Ausland gehören zum unternehmerischen Alltag dazu. Auch bei diesen unter Umständen nur tageweisen Tätigkeiten im Ausland stellt sich aber die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung?

Die zu treffenden Massnahmen unterscheiden sich grundsätzlich nach dem Entsendestaat, das heisst nach dem Staat in dem der Mitarbeitende tätig wird. Diese Massnahmen haben zum Zweck, klare Versicherungsverhältnisse zu schaffen sowie den Versicherungsschutz der Mitarbeitenden im Ausland zu gewährleisten. Für die EU-/EFTA-Staaten regelt das Freizügigkeitsabkommen (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) die Koordination der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit. Mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Republik San Marino, Serbien, Türkei, Uruguay und den USA hat die Schweiz einzelne Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, welche ebenfalls Regeln zur Koordination zwischen den beiden beteiligten Ländern aufstellen. Mit allen anderen Staaten bestehen keine Vereinbarungen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme, das heisst in diesen Ländern kann es auch zu sozialversicherungsrechtlichen Doppelunterstellungen kommen.

Bei denjenigen Staaten, die von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind, kommen sogenannte Entsendebescheinigungen zur Anwendung. Entsendebescheinigungen dienen dem Einsatzstaat als Nachweis dafür, dass der Versicherte im Ursprungsland versichert ist. Grundsätzlich gilt es, Entsendebescheinigungen vor Antritt einer Geschäftsreise ins Ausland einzuholen. Dadurch können Sie Diskussionen über die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung mit ausländischen Amts- und Kontrollstellen vermeiden. Nachträglich ausgestellte Entsendebescheinigungen können nämlich einen zusätzlichen administrativen Aufwand generieren. Bitte beachten Sie, dass einige Staaten die Aufnahme der Arbeitstätigkeit ohne gültige Entsendebescheinigung verweigern (bspw. Indien, teilweise Frankreich).

Für Entsendungen in EU- oder EFTA-Staaten wird die A1-Bescheinigung und in Staaten mit eigenen Sozialversicherungsabkommen das Certificate of Coverage (CoC) benötigt. Zur Erleichterung Ihrer administrativen Arbeiten haben wir uns aus Praktikabilitätsgründen zu folgender Vorgehensweise entschlossen. Bei Geschäftsreisen in EU/EFTA-Staaten und Vertragsstaaten, welche höchstens 15 Arbeitstage dauern, verzichten wir auf die Beantragung/Ausstellung einer A1-Bescheinigung oder eines CoC. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit eine

Entsendebescheinigung auch für Geschäftsreisen unter 15 Arbeitstagen zu beantragen. Ihre Anträge für Auslandseinsätze können Sie über die Plattform ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) eingeben. ALPS erlaubt es, alle Auslandseinsätze schnell und einfach online abzuwickeln.

Bei Geschäftsreisen in Nichtvertragsstaaten kann es dazu kommen, dass die Unterstellung unter das schweizerische Sozialversicherungssystem wegfällt. Um dies zu verhindern, kann die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 1a Abs. 3 Bst. a AHVG beantragt werden. Solange im selben Kalendermonat auch in der Schweiz gearbeitet wurde, besteht die Unterstellung in der Schweiz weiter. Sobald der Auslandseinsatz während eines ganzen Monats andauert, muss - falls dies gewünscht wird - die Weiterführung der Versicherung beantragt werden. Wie bereits einleitend erwähnt, verhindert die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz nicht die Unterstellung unter das Sozialversicherungssystem im Ausland.

Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welches um den Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals reduziert wurde, berechnet. Zur Festlegung des Zinsabzugs werden die ausgewiesenen Renditen von CHF-Anleihen verschiedener Schuldnerkategorien der drei Rubriken „Pfandbriefinstitute“, „Geschäftsbanken“ sowie „Industrie und Handel“ mit einer Laufzeit von 8 Jahren berücksichtigt. Der Durchschnitt beläuft sich für das vergangene Jahr auf 0,30%. Nach der Rundungsregel von Art. 18 Abs. 2 AHV wird der massgebende Zinssatz auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet, womit für das Jahr 2017 ein Zinssatz von 0,5% resultiert.

PartnerWeb 2.0 – Upgrade für erweiterte Funktionen und Einmalpasswort

Mit unserem Info-Versand 02/2017 haben wir Sie über die neuen Möglichkeiten unserer geschützten eBusiness-Plattform (PartnerWeb) informiert. In der Zwischenzeit konnten wir einen weiteren Entwicklungsschritt vollziehen. Neu ist es möglich, dass Sie das Upgrade zur Nutzung der erweiterten Funktionen selbständig vornehmen können. Dazu muss der im PartnerWeb registrierte Administrator ein mehrstufiges Login einrichten. Unter Verwaltung – "Mehrstufiges Login einrichten" kann mittels Klick auf den Button der dafür benötigte Upgrade-Code angefordert werden. Diesen stellen wir Ihnen in der Folge auf dem Postweg zu. Sobald Sie den Upgrade-Code erhalten haben, können Sie die Registrierung des mehrstufigen Logins vornehmen. Sollte für Ihr Unternehmen noch kein Administrator in unserem PartnerWeb erfasst sein, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Sie haben die Auswahl zwischen zwei Authentifizierungsverfahren: entweder lassen Sie sich den Code mittels SMS zustellen oder Sie registrieren sich mit dem Einmalpasswort. Dafür ist die Installation einer Passwort-Generator-App auf Ihrem Smartphone notwendig, welche anschliessend den benötigten Code anzeigt. Bitte folgen Sie für die korrekte Registrierung den Anweisungen im PartnerWeb und konsultieren Sie bei Problemen die Hilfestellungen unter "?". Sobald Sie die Registrierung für das mehrstufige Login erfolgreich abgeschlossen haben, stehen Ihnen die erweiterten Funktionen des PartnerWebs zur Verfügung. Erläuterungen und Anleitungen zu den erweiterten Funktionen finden Sie auf der Startseite des PartnerWeb.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer